

Interpellation Hess-Balgach / Dürr-Widnau / Broger-Altstätten vom 24. April 2019

## Haben Lehrabbrüche zugenommen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Sandro Hess-Balgach, Patrick Dürr-Widnau und Andreas Broger-Altstätten stellen in ihrer Interpellation vom 24. April 2019 Fragen zu Lehrabbrüchen, namentlich in einem allfälligen Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Lehrvertragsabschlüsse. Sie machen geltend, es erfolge eine verfrühte Lehrstellenvergabe, und vermuten eine Zunahme der Lehrabbrüche als deren Resultat.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die verfügbare Statistik zur Auflösung von Lehrverträgen lautet wie folgt:  
2010: 1367 (Anschlusslösung 615 / keine oder unbekannt 752)  
2011: 1408 (Anschlusslösung 669 / keine oder unbekannt 739)  
2012: 1445 (Anschlusslösung 709 / keine oder unbekannt 736)  
2013: 1379 (Anschlusslösung 627 / keine oder unbekannt 752)  
2014: 1465 (Anschlusslösung 672 / keine oder unbekannt 793)  
2015: 1486 (Anschlusslösung 646 / keine oder unbekannt 840)  
2016: 1449 (Anschlusslösung 593 / keine oder unbekannt 856)  
2017: 1416 (Anschlusslösung 605 / keine oder unbekannt 811)  
2018: 1524 (Anschlusslösung 591 / keine oder unbekannt 933)

Im Amt für Berufsbildung werden die *Vertragsauflösungen* erfasst. Unter «Anschlusslösung» sind entsprechend jene Fälle geführt, in denen *zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung* eine Anschlusslösung bestand oder nicht. Wurde z.B. bereits eine Woche nach der Vertragsauflösung eine Anschlusslösung gefunden, erscheint der Fall in der obigen Aufstellung dennoch unter «keine oder unbekannt». Deshalb und aufgrund der generellen Situation auf dem Stellenmarkt für Lernende ist davon auszugehen, dass das Verhältnis der beiden Zahlenkategorien faktisch – wenn auch statistisch nicht erfasst – zugunsten von mehr Anschlusslösungen lautet. Sodann ist nicht jede Vertragsauflösung ein Lehrabbruch in dem Sinn, dass die Betroffenen das Bildungssystem verlassen. Unter «keine oder unbekannt» kann insbesondere auch das «mehrgleisige Vorgehen» fallen, wonach die Betroffenen «auf Nummer sicher» früh einen Lehrvertrag abschliessen und später die Aufnahmeprüfungen für Mittelschulen antreten. Wenn sie diese bestehen und sich für die Mittelschule entscheiden, werden die entsprechenden Lehrverträge formell aufgelöst, ohne dass dies für die Fragestellung der Interpellanten relevant wäre.

2. Die Prozentzahlen der Vertragsauflösungen aller angetretenen Lehrstellen lauten wie folgt:  
2010: 7,8 Prozent  
2011: 8,3 Prozent  
2012: 8,2 Prozent  
2013: 7,9 Prozent  
2014: 8,4 Prozent  
2015: 8,6 Prozent  
2016: 8,6 Prozent  
2017: 8,5 Prozent  
2018: 9,4 Prozent

3. Der Mehrjahresvergleich zeigt, dass es für die Lehrbetriebe weiterhin schwierig ist, alle angebotenen Lehrstellen zu besetzen. Im Jahr 2018 stand den 302 Jugendlichen (Vorjahr 261) ohne Anschlusslösung ein Überhang von 1'501 (Vorjahr 1'648) als frei gemeldeten Lehrstellen gegenüber. Die offenen Lehrstellen verteilten sich auf rund 150 Berufe und betrafen in zunehmendem Mass auch traditionell begehrte und als anspruchsvoll geltende Berufe. Es ist denkbar und wäre plausibel, dass die steigende Zahl freier Lehrstellen einen Einfluss darauf hat, dass die Zahl der Vertragsauflösungen steigt, indem vermehrt Lernende zwar bei der Berufswahl bleiben, indessen vom (Über-)Angebot an Lehrbetrieben profitieren, indem sie nach dem ersten Vertragsabschluss einen ihnen besser zusagenden Betrieb wählen.
4. Bei den Gründen für Vertragsauflösungen kann folgende Aufstellung wiedergegeben werden:
 

|                                                |              |
|------------------------------------------------|--------------|
| 1. Leistungen Lernende                         | 25,3 Prozent |
| 2. Berufs- und Lehrstellenwahl                 | 24,9 Prozent |
| 3. Pflichtverletzung Lernende                  | 12,1 Prozent |
| 4. Konflikt zwischen den Vertragsparteien      | 11,4 Prozent |
| 5. gesundheitliche Gründe                      | 10,2 Prozent |
| 6. wirtschaftliche und strukturelle Änderungen | 6,4 Prozent  |
| 7. privates Umfeld Lernende                    | 6,1 Prozent  |
| 8. vertragstechnische Gründe                   | 2,8 Prozent  |
| 9. sonstige Gründe                             | 0,8 Prozent  |

Diese Aufstellung ist das Ergebnis einer Erfassung, die das Amt für Berufsbildung gestützt auf eine Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) bei den Vertragsparteien im Zeitpunkt der Auflösung der Lehrverträge durchführt. Aus ihr kann nicht gefolgert werden, dass bzw. wie viele Lehrstellen hauptsächlich deswegen abgebrochen wurden, weil die Lehrstellenvergabe (zu) früh erfolgte. Insbesondere erfasst der zweithäufigste Grund der «Berufs- und Lehrstellenwahl» auch den oben (Ziff. 3) angesprochenen Tatbestand, dass Betroffene bei einer Vertragsauflösung innerhalb ihrer grundsätzlich validen Berufswahl einzig den Lehrbetrieb wechseln, woraus sich kein Rückschluss auf einen als verfrüht zu wertenden Lehrvertragsabschluss aufdrängt.

5. Auf die Frage nach präventiven Massnahmen gegen Lehrabbrüche wurde bereits im Antrag zum Postulat 43.18.02 «Fairplay: Schluss mit der viel zu frühen Lehrstellenvergabe» und in der Antwort auf die Interpellation 51.15.17 «Wettstreit um die jungen Talente beginnt immer früher» eingegangen. Es kann auch vorliegend keine neue Antwort gegeben werden. Nicht nur ist ein «Lehrabbruch», wie vorstehend gezeigt, weder begrifflich noch von den Gründen her homogen fassbar, sondern gibt es auch kein Patentrezept, um die Zahl der Lehrabbrüche im Sinn schädlicher Vertragsauflösungen zu senken.

Immerhin enthält die vorstehend (Ziff. 4) erwähnte Empfehlung der SBBK<sup>1</sup> in einer neuen Fassung vom 21. Mai 2019 Aussagen für eine realistische generelle Prävention von Lehrstellenabbrüchen:

- Bei einer Vertragsauflösung muss der Auflösungsgrund bekannt gegeben werden. Anhand dessen können die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und/oder die lernenden Personen situationsgerecht begleitet werden.
- Es ist ein Hauptziel der Lehraufsicht, drohende Auflösungen frühzeitig zu erkennen und diese mittels lösungsorientierten Gesprächen mit den Betroffenen abzuwenden.
- Die Ausbildungsberaterinnen und -berater bieten bei Anfragen zum Thema Lehrvertragsauflösung ihre Unterstützung aktiv an. Sie beraten situativ die Lehrvertragsparteien, moderieren Schlichtungsgespräche oder eruieren die Gelingensbedingungen zur Möglichkeit

<sup>1</sup> [http://www.sbbk.ch/dyn/bin/20100-21430-1-empf\\_nr\\_5\\_leva\\_190521\\_d.pdf](http://www.sbbk.ch/dyn/bin/20100-21430-1-empf_nr_5_leva_190521_d.pdf).

einer letzten Chance. Bei Mehrfachbelastungen der lernenden Person wird der Einbezug aller drei Lernorte oder gar des Case Managements geprüft.

- Der Kanton stellt Merkblätter als Hilfestellung für die Betroffenen zur Verfügung. Auf dem Merkblatt finden sich Hinweise auf mögliche Schritte und Vorgehensweisen, um die Situation im Lehrbetrieb zu besprechen. Das Merkblatt für Lernende soll als Auflage in den Berufsfachschulen und auf der Webseite des Berufsbildungsamtes zu finden sein. Auf dem Merkblatt für Lehrbetriebe finden sich mögliche Vorgehensweisen für sich abzeichnende, den Lehrvertrag gefährdende Probleme sowie die nötigen Schritte, die bei einer Vertragsauflösung durch den Lehrbetrieb ausgeführt werden müssen. Die möglichen Vorgehensweisen und die nötigen Schritte sollen im Berufsbildnerkurs vermittelt und besprochen werden sowie auf der Webseite des Berufsbildungsamtes zu finden sein. Wenn es zur Auflösung kommt, ist gemeinsam mit dem Betrieb und der lernenden Person eine Übergangs- oder gar Anschlusslösung zu suchen.

Das Amt für Berufsbildung wird diese Empfehlungen konsequent umsetzen.

6. Auch betreffend Thematisierung der frühen Lehrstellenvergabe mit den Berufsverbänden ist grundsätzlich auf die Ausführungen der Regierung zu den Vorstössen 43.18.02 und 51.15.17 zu verweisen, die nach wie vor gültig sind. Eine autoritativ-regulierende Handhabe gegen verfrühte Lehrvertragsabschlüsse besteht wie mehrfach betont nicht. Selbst wenn eine solche bestehen würde, wäre mit entsprechenden «harten» Massnahmen das beträchtliche Risiko einer kontraproduktiven Wirkung auf die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft im dualen Berufsbildungssystem verbunden. Auf der informativ-motivierenden Ebene missbilligen die zuständigen kantonalen Instanzen die verfrühten Lehrvertragsabschlüsse seit jeher klar und orientieren bei verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedenen Gefässen (Broschüre, Vorträge, Medien) unmissverständlich über die damit verbundenen Nachteile. Das Amt für Berufsbildung genehmigt bekanntlich Lehrverträge konsequent frühestens ab November des Vorjahres und nimmt so steuernd Einfluss auf den Zeitpunkt der Lehrstellenvergabe. Im weiteren Zusammenhang schafft das Bildungsdepartement Rahmenbedingungen und Hilfsmittel für einen zielführenden Berufswahlunterricht in der Oberstufe. Dieser erzielt indirekt auch Wirkung in der Prävention vorschneller Lehrvertragsabschlüsse.

In den kommenden Jahren gelangen zunehmend wieder geburtenstärkere Jahrgänge in die Berufsausbildung. Es ist davon auszugehen, dass diese demografische Entwicklung den Lehrstellenmarkt beeinflussen und das Problem tendenziell verfrühter Lehrvertragsabschlüsse entschärfen wird.